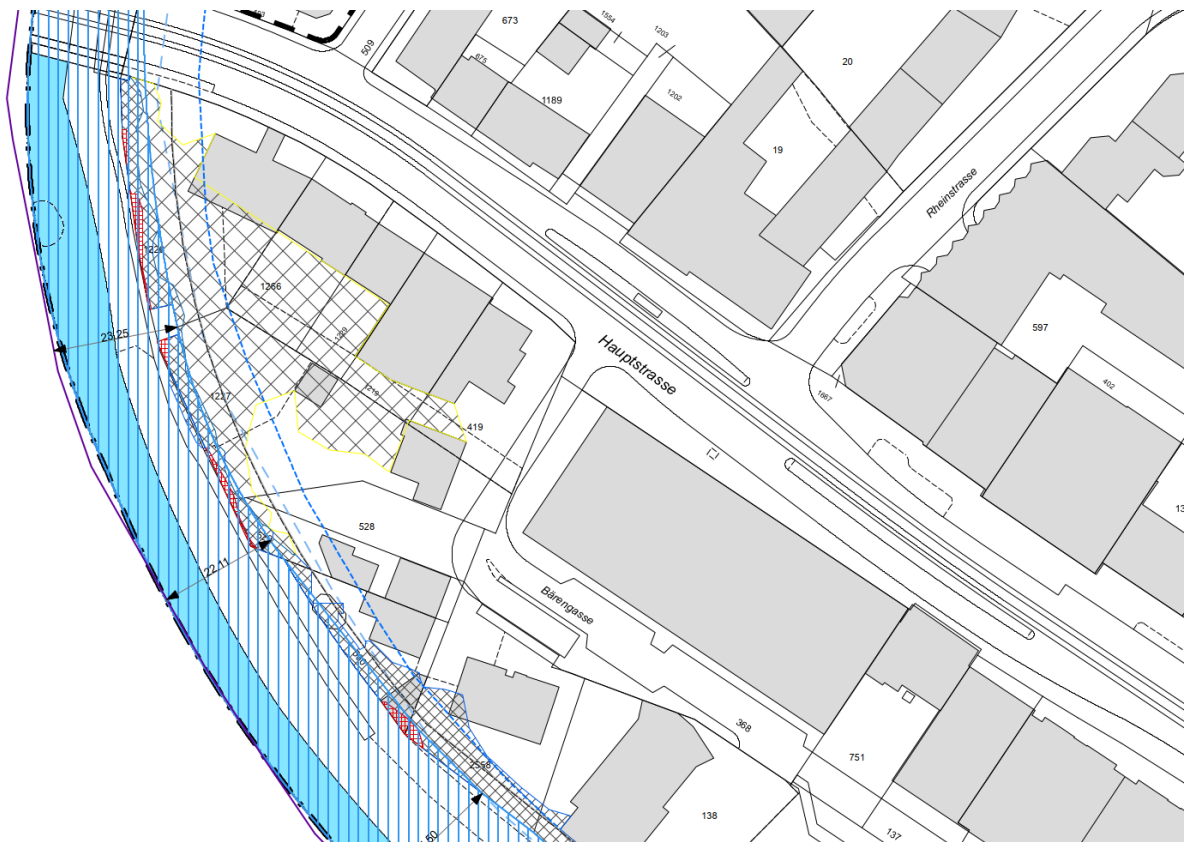


Stellungnahme Vorprüfungsbericht

Zonenvorschriften Siedlung

Mutation Gewässerraum und Naturgefahrenkarte



Planungsstand
Beschlussfassung

Auftrag
41.00032 (51.1.0188)

Datum
06.01.2023

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Birsfelden
Hauptstrasse 77, 4127 Birsfelden

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Géraldine Meyer

Inhalt

1	Vorprüfungsverfahren	4
1.1	Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens.....	4
2	Kantonale Stellungnahme	5
2.1	Stellungnahme Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung	5

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
01	bog	27.01.2022	Entwurf
02	meg	12.04.2022	Überarbeitung

Stellungnahme Vorprüfungsbericht

1 Vorprüfungsverfahren

1.1 Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation Gewässerraum und Naturgefahrenkarte bestehend aus:

- Mutationsplan (rechtsverbindlich)
- Mutation Zonenreglement Siedlung (rechtsverbindlich)
- Zugehöriger Planungsbericht (orientierend)

wurden am 07.10.2021 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 21.12.2021.

2 Kantonale Stellungnahme

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht hat das Amt für Raumplanung die Gelegenheit genutzt, eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung an den Gemeinderat einzureichen. Diese wird im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Bericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

2.1 Stellungnahme Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung

Stellungnahme vom **27.01.2022**

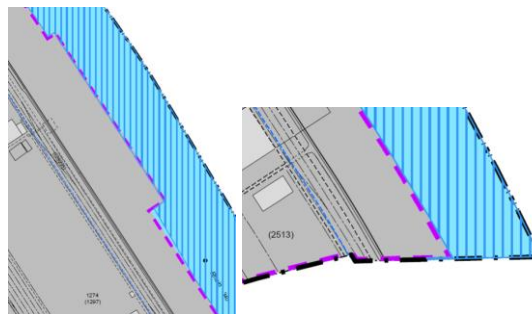
1. Zonenplan Siedlung

1.1 Allgemeines zum Zonenplan

Redaktionelle Korrektur	Die verschiedenen Gewässerraumsignaturen («Gewässerraum», «einheitlicher Gewässerraum nach gewichtetem Durchschnitt» und «Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen») sind schwierig zu unterscheiden, der verbindliche Gewässerraum nur schwer lesbar. Die Signaturen sind anzupassen (bspw. differenzierte Farbwahl oder hervorgehobener Gewässerraumrand), damit der rechtsverbindliche Planinhalt klar erkennbar ist.
Stellungnahme	Die Signaturen werden angepasst bzw. nicht notwendige orientierende Darstellungen (Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen, etc.) aus dem Plan entfernt.

1.2 Abstimmung kantonalen Nutzungsplan Rheinhäfen

Redaktionelle Korrektur	Der Gewässerraum ist exakt mit dem Perimeter des kantonalen Nutzungsplans Rheinhäfen (lila gestrichelte Linie) abzustimmen. Zurzeit bestehen stellenweise Lücken oder Überschneidungen (vgl. nachfolgende Abbildungen).
-------------------------	---



Diese Unstimmigkeiten sind im Situationsplan zu bereinigen.

Stellungnahme	Die Lücken und Überschneidungen werden bereinigt.
Hinweis	Die Daten des kantonalen Nutzungsplans Rheinhäfen Birsfelden sind im GeoShop BL erhältlich.
Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.3 Gewässerraum Birs

Hinweis	Die Abstimmung des Gewässerraums mit der Böschungsoberkante entlang des Birsquais (Abschnitt I) sowie die Erweiterung auf die Grünzone in Abschnitt IV wird begrüsst.
Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zwingende Vorgabe	Im Abschnitt II und III ist der Gewässerraum allerdings auf die bestehenden kantonalen Gewässerbaulinien zu legen (vgl. Punkt 2.3).
Stellungnahme	Nach Absprache mit der Fachstelle Gewässerraum wird der Gewässerraum im Abschnitt II auf die kantonale Gewässerbaulinie angepasst. Im Abschnitt III, wo der ordentliche Gewässerraum vollständig in der Grünzone liegt ist keine Erweiterung auf die Kantonsbaulinie notwendig.

1.4 Gefahrenzonen

Zwingende Vorgabe	In den Abschnitten Rheinufer und Birs I sind den ausgewiesenen Gefahrengebieten keine Gefahrenzonen überlagert. Auf die Überlagerung von Gefahrenzonen kann nur in gut begründeten Ausnahmen verzichtet werden. Ohne entsprechende Begründung im Planungsbericht (vgl. Punkt 2.4) sind die Gefahrenzonen entsprechend den ausgewiesenen Gefahrengebieten zu überlagern.
Stellungnahme	Die fehlenden Gefahrenzonen werden innerhalb von Bauzonen ergänzt. Jene Gefährdungsbereiche, welche innerhalb des Teilzonenplans «Birmatt» liegen, werden in einer separaten Mutation Teilzonenplan zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen. Flussaufwärts des Kraftwerks ist aus technischen Gründen (Staukote des Kraftwerks) die Festlegung von Gefahrenzonen Hochwasser obsolet. Im Planungsbericht wird diese Tatsache erläutert.

2. Planungs- und Begleitbericht

2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Planungsbericht

Redaktionelle Korrektur	Wir begrüssen die Erläuterungen der Gemeinde zum Gewässerraum. Teilweise fehlen jedoch Erläuterungen bzw. einzelnen Präzisierungen die, auch im Sinne der nachfolgenden Bemerkungen, im Planungsbericht zu ergänzen sind: → Kapitel 1.1, erster Absatz: Das Kantonsgerichtsurteil ist aus dem Satz <i>«Die zusätzliche Einschränkung der betroffenen Grundeigentümer durch den breiter angelegten provisorischen Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen sowie dem Kantonsgerichtsurteil vom 22. März 2017 (810 16 180) wird somit aufgehoben.»</i> zu streichen.
Stellungnahme	Der Verweis auf das Kantonsgerichtsurteil wird entfernt. → Kapitel 1.1, letzter Absatz: Der Kantonale Nutzungsplan Rheinhäfen Birsfelden ist grundsätzlich eine eigenständige Planung, unabhängig der

Gemeindegliederung (Lose) der kantonalen Nutzungsplanung Gewässerraum. Aus diesem Grund ist Los 5 aus dem Satz «Innerhalb des kantonalen Nutzungsplans Rheinhafen wird der Kanton Basel-Landschaft ~~im Los 5~~ den Gewässerraum und die Gefahrenzonen ausscheiden» zu streichen.

Stellungnahme Der Begriff «Los 5» wird aus dem bezeichneten Abschnitt gestrichen.

→ Kapitel 3.2: Das kantonale Gewässernetz ist keine gesetzliche Grundlage. Die Aussage ist zu streichen. Allenfalls ist damit das kantonale Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG) vom 1. April 2004 gemeint.

Stellungnahme Der Datensatz «kantonales Gewässernetz» wird aus dem Kapitel 3.2 gestrichen und das WBauG wird in die Liste aufgenommen.

→ Um Ungenauigkeiten in der Darstellung der Gewässerräume zu vermeiden, ist das aktuellste Gewässernetz zu verwenden. Der Nachführungsstand vom 22.03.2019 in Kapitel 3.2 ist zu korrigieren.

Stellungnahme Das Datum wurde korrigiert.

→ Der letzte Satz in Kapitel 7.6.2 (S. 36) ergibt keinen Sinn respektive ist zu präzisieren, sofern an der Interessensabwägung festgehalten wird (vgl. Punkt 2.2).

Stellungnahme Die Interessensabwägung wurde gekürzt und verständlicher formuliert.

2.2 Notwendigkeit einer Interessenabwägung

Hinweis Bei der Gewässerraumplanung ist eine Interessenabwägung notwendig, wenn ein Verzicht im Sinne von Artikel 41a Absatz 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geprüft werden soll. Wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1-4 GSchV in der minimalen Breite ausgeschieden, muss keine Interessenabwägung durchgeführt werden. Die Gewässerraumbreite kann in dicht überbauten Gebieten entlang der baulichen Gegebenheiten reduziert werden, sofern der Hochwasserschutz und der notwendige Raum für allfällige Revitalisierungen gewährleistet ist. Falls diese Anforderungen für ein Gewässer oder zumindest einen längeren Abschnitt zutreffen, sind keine Interessenabwägungen im Einzelfall notwendig.

Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Empfehlung Wir empfehlen, die Interessensabwägungen zu den einzelnen Abschnitten der Birs, welche für die Beurteilung für die Reduktion der Gewässerraumbreit unerheblich sind, zu streichen.

Stellungnahme Der Planungsbericht wird entsprechend überarbeitet.

2.3 Dicht überbautes Gebiet

- Empfehlung** Die Argumentation, warum es sich um ein dicht überbautes Gebiet handeln soll, ist nachvollziehbar. Die überwiegenden Interessen an einer baulichen Nutzung wurden im Planungsbericht aufgezeigt (Hauptsiedlungsgebiet der Agglomeration Basel, gemäss KRIP BL ein Entwicklungsschwerpunkt, kommunales Stadtentwicklungskonzept (STEK, 2015)), die Umgebung ist weitgehend baulich ausgenutzt und, trotz der Lage der Birs am Gemeinderand von Birsfelden, kann das betroffene Gebiet als zentral innerhalb des Siedlungsgebiets der Agglomeration (Birsfelden / Basel) angenommen werden.
- Allerdings handelt es sich nicht um ein grösseres Neubau- oder Transformationsgebiet und eine Quartierplanung ist nur für einen Teilabschnitt vorgesehen, weshalb der farblich hervorgehobene Ablauf im Schema (S. 20) so nicht stimmt. Der vorliegende Fall ist im Schema bislang nicht erfasst resp. wird gegebenenfalls in einer nächsten Aktualisierung der Merkblätter angepasst. Wir empfehlen deshalb, dass Ablaufschema aus dem Planungsbericht zu streichen.
- Stellungnahme** Gemäss Absprache mit der Fachstelle Gewässerraum des Amtes für Raumplanung entspricht der zweite Abschnitt der Empfehlung im Vorprüfungsbericht des Kantons nicht dem aktuellen kantonalen Richtplan und die Empfehlung kann somit als gegenstandslos betrachtet werden.
- Zwingende Vorgaben** Kann die Breite des Gewässerraum in sogenannten dicht überbauten Gebieten an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden (Art.41a Abs. 4 Bst. a GSchV), ist dabei folgendes zu beachten:
- In der Regel sind die bestehenden, dominanten Gebäudekanten und Baufluchten zu übernehmen. Dabei darf die gewählte Linie die Situation generalisiert abbilden. Wenn die Bebauungsstruktur allerdings sehr heterogen ist oder viele Baulücken vorliegen, wodurch sich keine klaren Baufluchten ableiten lassen, ist der Gewässerraum auf den bisher geltenden Gewässerabstand von 6 Metern bzw. auf bestehende Gewässerbaulinien zu reduzieren (vgl. kantonale Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt B2, Schritt 5).
- Zwischen der Birsbrücke Hauptstrasse (Parzellen Nr. 1226) und der Quartierplanung Birseckstrasse ist die Bebauung heterogen und teilweise lückenhaft. Es lassen sich keine klaren Baufluchten anhand der Gebäudefronten ableiten. Allerdings ist in diesem Bereich eine kantonale Gewässerbaulinie ausgewiesen, welche eine generalisierte Linie der bestehenden Bebauungsstruktur abbildet.
- Der Gewässerraum ist in diesem Bereich zwingend auf die Gewässerbaulinie zu legen.
- Stellungnahme** Vgl. Punkt 1.3

2.4 Kapitel 4 – Naturgefahrenkarte und Gefahrenzonen

- Zwingende Vorgabe** Wird in ausgewiesenen Gefahrengebieten auf die Überlagerung von Gefahrenzonen verzichtet, sind die Argumente dafür im Planungsbericht nachvollziehbar darzulegen. Auf die Überlagerung von Gefahrenzonen kann nur in gut begründeten Ausnahmen verzichtet werden.

Andernfalls sind die Gefahrenzonen entsprechend den ausgewiesenen Gefahrengebieten zu überlagern (vgl. Punkt 1.4).

Stellungnahme Vgl. Punkt 1.4

2.5 Kapitel 7 – Festlegung Gewässerraum Birs

Gewässerraumbreite Birs

Zwingende Vorgabe Die Berechnung der Gewässerraumbreite entlang der Birs ist nicht nachvollziehbar. Beispielsweise fehlt der Rechnungsweg oder eine Erläuterung zu den aufgelisteten Zahlen. Weiter ist die Tabelle 1 (S. 17) allgemein verständlich zu beschriften.

Der Abschnitt zur Gewässerraumberechnung der Birs ist zu präzisieren.

Stellungnahme Die Erläuterung zur Berechnung wird ergänzt und die Tabelle verständlicher beschriftet.

Redaktionelle Korrektur Die Aussage «*Abweichungen von der berechneten Gewässerraumbreite werden abschnittsweise erläutert und sind nur möglich, falls keine überwiegenden Interessen entgegenstehen*» in Kapitel 7.4.3 (S. 17) stimmt so nicht. Eine Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite ist nur in sogenannten dicht überbauten Gebieten möglich, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Eine Erweiterung ist hingegen immer erlaubt. Die Aussage ist entsprechend zu korrigieren.

Stellungnahme Die Aussage wird präzisiert.

Abschnitt 7.6.2 Natur und Landschaft

Zwingende Vorgabe Der Absatz «Natur- und Landschaftsschutz» (S. 27) ist anzupassen. Es wird folgender Text vorgeschlagen: «*Der Unterlauf der Birs wurde im Rahmen des Revitalisierungsprojekts "BirsVital" ökologisch aufgewertet und stellt einen wichtigen Vernetzungskorridor dar mit bedeutender Naherholungs-Funktion. Weite Bereiche der Ufer von Birs und Rhein wurden als Grünzone mit Priorität Naturschutz ausgeschieden (vgl. Zonenvorschriften Siedlung Birsfelden). Zwischen Stadions- trasse und Nasenweg beschreibt das Ornithologische Inventar beider Basel 1992-1995 ein Defizitgebiet, das mit der genannten Revitalisierung ganz oder teilweise behoben werden konnte. Weitere Inventar-Einträge (BLN, TWW, IANB etc.) sind für diesen Raum nicht vorhanden. Der Kantonale Richtplan enthält keine gewässer- bzw. naturschutz/landschaftsschutzspezifischen Aussagen.*».

Stellungnahme Im Sinne einer kompakteren Interessensabwägung wurde der Absatz gestrichen.

Zwingende Vorgabe In der anschliessenden Interessenabwägung (S. 27) wird argumentiert, dass durch die errechnete Gewässerraumbreite von 27.5 m geschützte Bauten betroffen sind und deren Schutz und Erschliessung überwiegende Interessen darstellen. Der Gewässerraum beeinflusst deren Schutzstatus und Erschliessung nicht. Bestehende Gebäude im Gewässerraum sind gemäss Art. 41c Abs. 2 GschV in ihrem Bestand

geschützt. Eine Anpassung an topografisch beschränkte Platzverhältnisse, wie es Art. 41a Abs. 4 lit. b GSchV vorsieht, ist nicht für Böschungen, sondern für Täler bzw. Schluchten vorgesehen. Im Kanton Basel-Landschaft finden sich keine solchen Verhältnisse.

Die Aussagen im Planungsbericht zur topografischen Gegebenheit (S. 21 und S.25) sind entsprechend anzupassen.

Stellungnahme Die Interessensabwägung wurde angepasst. Hauptargument für eine Anpassung der Gewässerraumbreite ist die «dichte Überbauung» des Gebiets.

Abschnitt 7.6.3 Festlegung Abschnitt Birs II

Empfehlung Die Aussage (S. 31), dass die Einschränkungen der Gewässerbaulinien weniger stark sind als die des Gewässerraums und so der beschränkte Platz besser genutzt werden kann, zum Beispiel für eine Gartenanlage, ist irreführend. Verdichtetes Bauen bzw. eine hochwertige Innenentwicklung sieht auch Frei- und Grünflächen vor, wobei dies nicht Privatparzellen bzw. Gartenanlagen sein müssen. Weiter ist der private Gartenraum auch mit einem Gewässerraum weiterhin extensiv nutzbar und bestehende Bauten und Anlagen geniessen Bestandesgarantie.

Wir empfehlen deshalb, diese Aussagen zu streichen bzw. entsprechend zu präzisieren.

Stellungnahme Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.

3. Zonenreglement Siedlung

3.1 Artikel 50

Redaktionelle Korrektur Die Erfahrung hat gezeigt, dass die aus der Wegleitung «Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung» (ARP, Juni 2011) stammende Definition «geringe Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 bis 300 Jahre)» fehlinterpretiert werden kann. Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, wird bei einer Festlegung des Schutzziels auf «geringe Eintretenswahrscheinlichkeit» empfohlen, die Wiederkehrperiode neu mit (Jährlichkeit 300 Jahre) zu beschreiben.

Der Artikel 50, Absatz 1 und 2 des Zonenreglements sind entsprechend anzupassen.

Stellungnahme Die beiden Absätze werden auf die Bemerkung «Jährlichkeit 300 Jahre» anstelle von «Jährlichkeit 100 bis 300 Jahre» gekürzt.

Redaktionelle Korrektur In Anlehnung an die «Wegleitung Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren» (BGV, 2017) wird darum gebeten, anstelle des Begriffs Hochwasserkote neu und durchgehend den Begriff Schutzhöhe zu verwenden. Die Schutzhöhe setzt sich aus der maximalen Fliesstiefe und einem Freibord zusammen.

Der Artikel 50, Absatz 2 und 4 des Zonenreglements sind entsprechend anzupassen.

Stellungnahme Der Begriff wird ausgewechselt.

4. Allgemeine Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung

Hinweis Es wird auf die «Allgemeinen Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung» verwiesen. Diese sind Bestandteil der kantonalen Vorprüfung und im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.

Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.